

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen vom 05.12.2001

(veröffentlicht am 15.12.2001 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 25)

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 20.03.2002 (veröffentlicht am 22.03.2002 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 27),
geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 16.10.2002 (veröffentlicht am 18.11.2002 im Amtsblatt des Verbandes Sonderdruck 3S),
geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 27.11.2002 (veröffentlicht am 13.12.2002 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 30)
geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 9.4.2003 (veröffentlicht am 27.6.2003 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 31)
geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 23.12.2003 (veröffentlicht am 19.03.2004 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 35)
zuletzt geändert mit der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2004 (veröffentlicht am 10.12.2004 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 38)
zuletzt geändert mit der 7. Änderungssatzung vom 05.12.2001 (veröffentlicht am 13.5.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 6 S),

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

Aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG), §§ 20 Abs. 2 u. 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), § 10 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) mit seinen Verbandsmitgliedern der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz folgende Satzung:

Inhalt

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
 - § 2 Grundsätze
 - § 3 Förderung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen
 - § 4 Abfallentsorgung
 - § 5 Ausnahmen von der Abfallentsorgung
 - § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang
 - § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
 - § 8 Befreiung
 - § 9 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
 - § 10 Störungen in der Abfallentsorgung
 - § 11 Abfallentsorgungseinrichtungen
 - § 12 Überwachung von Entsorgungseinrichtungen
 - § 13 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
 - § 14 Haftung
- #### 2. Abschnitt Einsammeln und Befördern
- § 15 Formen des Einsammelns und Beförderns
 - § 16 Anforderungen an die Überlassung von Hausmüll
 - § 17 Anforderungen an die Überlassung von Bioabfällen
 - § 18 Anforderungen an die Überlassung von Wertstoffen
 - § 19 Anforderungen an die Überlassung von Sperrmüll und Schrott
 - § 20 Anforderungen an die Überlassung von Elektro- und Elektronikschrott
 - § 21 Anforderungen an die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen
 - § 22 Kapazität, Beschaffung und Standplätze der Abfallbehältnisse
 - § 23 Bereitstellung der Abfallbehältnisse
- #### 3. Abschnitt Selbstanlieferung von Abfällen
- § 24 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer
 - § 25 Grundsätze der Entsorgung von Abfällen
 - § 26 Anforderung an die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 27 Bekanntmachung
- § 28 Gebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 31 Inkrafttreten

Anlage 1

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 KrW-/AbfG bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die der Besitzer dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen, nachfolgend Verband genannt, oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind, wenn sie verwertet werden, Abfälle zur Verwertung und wenn sie nicht verwertet werden, Abfälle zur Beseitigung.

(2) Dem Verband anzudienende Abfälle nach Abs. 1 werden in Siedlungsabfälle, Bauabfälle und produktionsspezifische Abfälle gemäß Anlage 1 der Satzung unterschieden.

Es gelten folgende Definitionen ausgewählter Abfallarten:

1. Gemischte Siedlungsabfälle
 - 1.1. Hausmüll
ist Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushalten, der vom Verband in genormten Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nach Art und Menge gemeinsam mit (öffentliche Abfallentsorgung des Verbandes) oder wie (Selbstanlieferung) Hausmüll entsorgt werden kann.
 - 1.2. Sperrmüll
umfasst alle festen Abfälle aus Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und die getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel.
2. Getrennt erfasste Wertstoffe
 - 2.1. Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind, insbesondere Papier/Pappe, Glas, Leichtfraktion (Verpackungen aus Plaste, Folien und Verbunden), Alttextilien und Schrott.
 - 2.2. Bioabfälle sind alle biologisch abbaubaren Abfälle, wie organische Stoffe aus dem Haushalt (Obst- und Gemüseabfälle, Kaffeefilter, Teebeutel, Speisereste roh

und gekocht, verwelkte Blumen, Haustierstreu, Küchen- und Papiertaschentücher usw.) und kompostierbare Abfälle am Grundstück (Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Unkraut, Pflanzenreste usw.).

3. Sonderabfall-Kleinmengen sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die auf Grund einer Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Entsorgung besteht.
4. Elektro- und Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung sind schadstoffbehaftete Produkte, die Wertstoffe enthalten, wie z. B. Kühlgeräte, Waschgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Geräte der Bürokommunikation sowie elektrische Haushaltsgeräte usw.
5. Bauabfälle sind Abfälle aus Bautätigkeit, wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Bodenaushub.
6. Produktionsspezifische Abfälle sind in Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.
7. Abfallgemische sind Gemische aus den in Punkten 1 - 6 aufgeführten Abfällen.

(3) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung,
- das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- das Beseitigen von Abfällen,
- die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(5) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grundsätze

(1) Abfälle sind in erster Linie durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit zu vermeiden.

(2) Abfälle sind zur Erfüllung der Grundpflichten des KrW-/AbfG getrennt zu halten. Insbesondere sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten, um eine den Grundpflichten entsprechende Verwertung oder Beseitigung zu ermöglichen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

§ 3

Förderung von Abfallvermeidungs- und - verwertungsmaßnahmen

Zur Förderung von Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung soll der Verband Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung stellen. Die Verbandsmitglieder können selbst Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltes zur Verfügung stellen.

§ 4

Abfallentsorgung

(1) Der Verband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung unter Verwendung der Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit entsprechend § 15 des KrW-/AbfG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Verband gemäß § 16 KrW-/AbfG Dritter bedienen. Näheres regelt die Verbandssatzung.

(3) Der Verband überträgt ab 1.6.2005 die Restabfallbehandlung an den Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO). Ab diesem Zeitpunkt sind unter „den Anlagen des Verbandes“ i.S. dieser Satzung auch Anlagen zu verstehen, die der ZRO zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 5

Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierheimen, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, sowie Tierkörper.
4. Altfahrzeuge und Altreifen, Anhänger, Wohnanhänger u. ä.
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft; pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und gewerblichem Gartenbau,
6. Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich, die in mehr als nur „geringer Menge“, wie in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, gemäß §§ 6 u. 7 Tierkörperbeseitigungsgesetz anfallen,
7. Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde nachträglich im Einzelfall wegen ihrer Art und/oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Verband ausgeschlossen werden,
8. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG, ausgenommen der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,

9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Bauabfälle gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5,
2. Produktionsspezifische Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6, die wegen ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden können,
3. Gemischte Siedlungsabfälle nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in Mengen, die nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden können.

(3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem ThAbfAG zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang

(1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks im Verbandsgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Verbandsgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, neben der öffentlichen Abfallentsorgung die allgemein zugänglichen Sammelbehälter mit besonderer Zweckbestimmung und die Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Verband ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung selbst oder durch Beauftragte zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen.

(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten verpflichtet, die betreffenden Grundstücke oder Grundstücksteile an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen. Dies gilt nicht, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und kein überwiegend öffentliches Interesse die Überlassung erfordert oder die Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle, insbesondere die gemäß Anlage 1, den Anlagen des Verbandes zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

Der Anschluss- und Benutzungszwang hat zur Folge, dass jeder Benutzungspflichtige für den auf seinem Grundstück anfallenden Abfall gebührenpflichtiger Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung ist, unabhängig davon in welcher Weise und in welchem Umfang er seiner Benutzungspflicht nachkommt.

(3) Den Anschlusspflichtigen ist verboten, Abfälle, für die ein Überlassungszwang besteht, sowohl in Hausfeuerungsanlagen als auch im Freien (Garten ect.) zu verbrennen sowie sich ihrer auf sonstige Weise zu entledigen. Es gelten die Bestimmungen des KrW-/AbfG, insbesondere des § 6 Abs. 2.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (Textilsammlung).

§ 8

Befreiung

(1) Vom Benutzungszwang an die getrennte Sammlung von Bioabfällen ist befreit, wer nachweist, dass er Bioabfälle aus privaten Haushalten selbst auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenkompostierung).

(2) Der Verpflichtete, insbesondere der aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung des Verbandsgebietes und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Widerrufsvorbehalt schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 9

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände schriftlich mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Verband zu überlassen sind.

Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen dem Verband innerhalb eines Monats nach Änderung unaufgefordert entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Die Besitzer und Nutzer der Hausmüll- und Biomüllgefäße sowie Behälter für Altpapier haben bei

Zerstörung oder Verlust eines Behälters unverzüglich den Verband zu informieren.

(3) Werden dem Verband von einem Benutzungspflichtigen Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 2 zur Entsorgung überlassen, hat der Benutzungspflichtige bzw. ein von ihm Beauftragter bei jeder Anlieferung an Anlagen gemäß § 11 einen schriftlichen Nachweis über die Zusammensetzung und Herkunft des angelieferten Abfalls vorzulegen (Nachweispflicht). Näheres regeln die Betriebs- und Benutzungssatzung bzw. -ordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Verband von Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die Stadt-, Gemeindeverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften sind verpflichtet, den Verband auf Anfrage zu unterstützen. Ihm sind insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 10

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 11

Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) Der Verband stellt im Rahmen seiner Aufgaben folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Deponie Untitz
2. Deponie Krölpa
3. Abfälle, die einer Restabfallbehandlung bedürfen, werden ab 1.6.2005 den Umladestationen Untitz und Krölpa zugewiesen.

Änderungen davon werden vom Verband bekannt gegeben.

(2) Der Verband bedient sich für die Kompostierung der von ihm eingesammelten Bioabfälle der vertraglich gebundenen Kompostieranlagen.

(3) Weitere zugelassene Entsorgungsanlagen können privatwirtschaftlich betrieben werden, insbesondere auf den Gebieten Kompostierung, Bauschuttrecycling, Autoverwertung und Recyclinganlagen für Elektronikschrott.

(4) Auf den Abfallentsorgungsanlagen nach Abs. 1 werden die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle angenommen. Weiteres regeln die Betriebs- und Benutzungssatzung bzw. -ordnungen in der jeweils geltenden Fassungen.

(5) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 12

Überwachung von Entsorgungseinrichtungen

(1) Der Verband oder von ihm Beauftragte überwachen die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Den Mitarbeitern des Verbandes und den beauftragten Dritten ist ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Zum Zwecke der Überwachung ist der Verband insbesondere befugt:

1. im Rahmen der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen die notwendigen Behältnisse und deren Inhalt zu kontrollieren, dazu ist dem Verband gemäß § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG durch den Grundstückseigentümer das Betreten des Grundstückes zu gestatten,
2. in begründeten Fällen Gutachten zur Bewertung von Abfällen einzuholen; die Kosten trägt der Abfallerzeuger, wenn die Ergebnisse den Verdacht bestätigen,
3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten und den Verbleib der abgegebenen bzw. abgewiesenen Abfälle zu verlangen.

§ 13

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Um bestimmte Abfallarten verwerten zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück bzw. in die entsprechenden im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzubringen. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege werden ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Ausgenommen davon sind Handlungen gemäß § 12 dieser Satzung.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer zweckentsprechend eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und zur Beseitigung bei vom Verband betriebenen oder genutzten Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(3) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Verbandes über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Verbleib in sein Eigentum über.

§ 14

Haftung

(1) Der Verband haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für in die Abfallentsorgung geratene Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Gegebenenfalls werden solche Gegenstände als Fundsachen behandelt.

(2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer gemeinsam.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern

§ 15

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Verband zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte.
Das betrifft im Einzelnen folgende Abfallarten:
 - a) Hausmüll (§ 16)
 - b) Bioabfall und Grünschnitt (§ 17)
 - c) Altpapier (§ 18)
 - d) Sperrmüll und Schrott (§ 19)
 - e) Elektro- und Elektronikschrott (§ 20)
 - f) Schadstoffe (§ 21)
2. durch Systembetreiber, auf der Grundlage von Abstimmungsvereinbarungen mit dem Verband.
Das betrifft die Abfallarten Leichtverpackungen und Glas sowie die Miterfassung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) gemeinsam mit Altpapier (§ 18).

Die Inanspruchnahme einzelner Entsorgungsleistungen unter Punkt 1 und 2 setzt den Anschluss an die Hausmüllabfuhr voraus.

3. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§§ 24 ff).

§ 16

Anforderungen an die Überlassung von Hausmüll

(1) Abfall zur Beseitigung ist, wenn dieser gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden kann, in den dafür bestimmten und zugelassenen Hausmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Jedes Hausmüllbehältnis muss mit einer IDENT - Einheit (Transponder) ausgerüstet sein, die vom Verband zugelassen ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des Behälters.

Zugelassen sind ortsübliche Normbehälter nach EN 840 (DIN 30740)

1. Mülltonnen mit 80 l, Farben grau, schwarz und grün,
2. Mülltonnen mit 120 l, Farben grau, schwarz und grün,
3. Mülltonnen mit 240 l, Farben grau, schwarz und grün,
4. Müllgroßbehälter mit 660 l, Farbe grün,
5. Müllgroßbehälter mit 770 l, Farbe grün,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l, Farben verzinkt und grün, sowie
7. Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen über 1.100 l nach Genehmigung durch den Verband.

(2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Hausmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in vom Verband zugelassenen (mit dem Logo des Verbandes) Abfallsäcken aus Papier mit 70 l Fassungsvermögen zur Abholung bereitzustellen.

(3) Hausmüll wird im Regelfall einmal wöchentlich bzw. 14-tägig abgeholt. Der Verband kann abhängig von der durchschnittlichen Bereitstellungsquote im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

§ 17

Anforderungen an die Überlassung von Bioabfällen

(1) Bioabfälle entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2.2. sind in den dafür bestimmten und zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Jedes Biomüllbehältnis muss mit einer

IDENT - Einheit (Transponder) ausgerüstet sein, die vom Verband zugelassen ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des Behälters.

Zugelassen sind ortsübliche Normbehälter nach EN 840 (DIN 30740)

8. Biotonne mit 120 l, Farbe braun,
9. Biotonne mit 140 l, Farbe braun,
10. Biotonne mit 240 l, Farbe braun,
11. Biogroßbehälter 660 – 1.100 l, Farbe grün sowie
12. Biosäcke aus Papier mit 70 l Fassungsvermögen, vom Verband zugelassen und mit dem Logo des Verbandes gekennzeichnet.

(2) Die Städte Gera, Greiz, Ronneburg, Weida und Zeulenroda sind gemäß vom Verband veröffentlichter Straßensystem an das Sammelsystem Biotonne angeschlossen. In diesen Gebieten besteht Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang an die getrennte Sammlung von Bioabfall. Anschlusspflichtige können auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 befreit werden, wenn sie nachweislich auf dem angeschlossenen Grundstück Eigenkompostierung durchführen. Im Einzelfall dürfen am Standplatz der Biomüllgefäße nach Abs. 1 zugelassene Biosäcke mit Gartenabfällen (Heckenschnitt, Gras oder Laub) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Auf den Recyclinghöfen des Verbandes erfolgt die Annahme von Baum- und Strauchschnitt in den Monaten März und November in Mengen bis 1m³ kostenlos. Darüber hinaus erfolgt ganzjährig die Annahme von Grünschnitt auf den Recyclinghöfen des Verbandes gegen Entgelt.

(4) Die Möglichkeit der Verbrennung von trockenem naturbelassenen Baum- und Strauchschnitt in geringen Mengen ist in der 1. Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfallverordnung vom 09.03.1999 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 18

Anforderungen an die Überlassung von Wertstoffen

(1) Wertstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2.1. werden wie folgt erfasst:

- Glas in jedermann zugänglichen Sammelbehältern
- Altpapier und Leichtverpackungen entweder in die jedermann zugänglichen oder in die an jedem Grundstück bereitgestellten Sammelbehälter.

Dies richtet sich nach dem mit der Gemeinde, Einheitsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft abgestimmten Sammelsystem.

In die Behältnisse dürfen nur die dafür bestimmten Wertstoffe eingegeben werden. Alle Wertstoffe können am Recyclinghof abgegeben werden. Größere Mengen an Verkaufsverpackungen z. B. sperrige Pappen, sind am Recyclinghof abzugeben. Die Benutzung der zentralen Sammelbehälter ist nur Mo - Sa von 7.00 - 19.00 Uhr gestattet. Die Abgabe der Wertstoffe an den Recyclinghöfen des Verbandes ist zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich.

(2) Die Entsorgung der Wertstoffe erfolgt über den Verband bzw. die Systemanbieter entsprechend der Abstimmungsvereinbarungen in folgenden Fraktionen:

- Altpapier – wie nicht verschmutztes Papier, Zeitungen, Zeitschriften und Verpackungen aus Papier/Pappe,

- Glas, getrennt in Weiß-, Grün- und Braunglas – nur Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- und Spiegelglas,
- Leichtfraktion – Verpackungen mit dem Grünen Punkt (Weißblechdosen, Aluminiumdosen u. -büchsen, Folien, Hohlkörper, Becher/Blister und Getränkekartons), nicht aber Haushaltgegenstände und Spielzeug.

(3) Ablagerungen neben den zentralen Sammelbehältern sind nicht statthaft, auch wenn die Behälter gerade nicht aufnahmebereit sein sollten oder die Abmaße der Wertstoffe eine Befüllung nicht erlauben. In diesen Fällen ist gemäß Abs. 1 Satz 4 zu handeln.

(4) Stationäre Sammelsysteme für vermarktbar Alttextilien und Schuhe bedürfen der Genehmigung des Grundstückseigentümers in Verbindung mit der jeweiligen Gemeinde.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Entsprechendes gilt auch für Straßensammlungen.

§ 19

Anforderungen an die Überlassung von Sperrmüll und Schrott

(1) Sperrmüll nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.2. und Schrott (Altmetall) werden vom Verband oder dessen Beauftragten zweimal jährlich entweder

- entsprechend eines jährlichen Tourenplanes oder
- auf persönliche oder telefonische Anmeldung zu festgelegten Terminen entsorgt.

Die Möglichkeit der Abfuhr gegen Entgelt bleibt davon unberührt.

Die Art der Entsorgung und der Tourenplan für die Handladung werden durch den Verband im Amtsblatt oder den von ihm beauftragten Dritten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Vom Sperrmüll und Schrott ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Größe und/oder des Gewichtes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verladen werden können (über 2,5 m Länge und/oder über 50 kg Gewicht),
2. Abfälle, deren Menge über das übliche Maß im Einzelfall über 3 m³ hinausgehen (z. B. Haushaltsauflösung),
3. Hausmüll, Bioabfälle, Wertstoffe und Schadstoffe i. S. des § 1 Abs. 2,
4. Gegenstände, die wegen ihrer Schadstoffbelastung bzw. ihres Wertstoffgehaltes einer besonderen Behandlung bedürfen, wie Elektro- und Elektronikschrott, Fahrzeuge und deren Teile, Reifen, Kanister usw.,
5. Abfälle aus Bautätigkeit, wie Bauschutt und Baustellenabfälle (Bauholz, Fenster, Türen, Dielen usw.).

(2) Sperrmüll und/oder Schrott ist jeweils am Abholtag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 16.00 Uhr des Vortages, zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz (Standplatz der Hausmüllgefäße) bereitzustellen bzw. am Abfuhrtag in bereitgestellte Container einzugeben. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll/Schrott auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(3) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll/Schrott auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll/Schrott ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu entfernen. Nach der Abholung des Sperrmülls/Schrotts sind die Stellplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen.

(4) Sperrmüll/Schrott darf nur durch die Bewohner der laut Tourenplan festgelegten Straßen und nur zum genannten Termin bereitgestellt werden.

(5) Nach erfolgter Sperrmüllsammlung darf kein weiterer Sperrmüll/Schrott abgelagert werden. Dies gilt auch, wenn der Stellplatz noch nicht vollständig beräumt ist.

§ 20

Anforderungen an die Überlassung von Elektro- und Elektronikschrott

Elektro- und Elektronikschrott nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird vom Verband oder dessen Beauftragten wie folgt entsorgt:

(1) Die Erfassung der Kleingeräte (kleiner 20x30x40 cm) erfolgt über das Schadstoffmobil und die vom Verband geförderten Recyclinghöfe.

(2) Die Erfassung der Großgeräte erfolgt nach persönlicher (am Schadstoffmobil) oder telefonischer Anmeldung mindestens einmal im Quartal. Die angemeldeten Geräte sind am vereinbarten Abholtag, mit der entsprechenden Gebührenmarke des Verbandes versehen, bis 6.00 Uhr am Standplatz der Hausmüllgefäße bereitzustellen.

§ 21

Anforderungen an die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen

(1) Sonderabfall-Kleinmengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) bzw. in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die Annahme von Sonderabfällen am Schadstoffmobil erfolgt gemäß Tourenplan einmal jährlich. Darüber hinaus erfolgt einmal monatlich die Annahme von Sonderabfällen an den Recyclinghöfen des Verbandes. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Verband im Amtsblatt oder den von ihm beauftragten Dritten in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Sonderabfälle sind insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel einschließlich ihrer Verpackungen sowie Batterien und Leuchtstoffröhren.

(3) Die Annahme von Sonderabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist in Mengen bis zu einem Gesamtgewicht von 30 kg bzw. einem Gesamtvolumen von 30 l pro Einzelanlieferung kostenlos, darüber hinaus kostenpflichtig. Hierbei ist gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung eine Kleinmengenregelung von insgesamt 500 kg/Jahr, bei Einzelanlieferung von 100 kg an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen pro Abfallerzeuger festgelegt.

§ 22

Kapazität, Beschaffung und Standplätze der Abfallbehältnisse

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband Art, Größe und Zahl der benötigten Haus- und Biomüllbehältnisse zu

melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Hausmüllbehälter nach § 16 Abs. 1 vorhanden sein. Auf jedem an die Biomüllsammmlung angeschlossenen Grundstück muss mindestens ein Biomüllbehälter nach § 17 Abs. 1 vorhanden sein. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist für Haus- sowie Biomüll eine bedarfsdeckende Behälterkapazität zur Verfügung zu stellen.

(2) Das monatliche Mindestvolumen für die Hausmüllentsorgung ermittelt sich aus den Einwohnern des angeschlossenen Grundstücks mal der Grundnutzung von 17,5 Liter (~ 4 Liter pro Woche).

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Haus- und/oder Biomüllbehälter zugelassen werden. Die auf Antrag zugelassene Entsorgungsgemeinschaft von zusammengefassten Grundstückseigentümern zur gemeinsamen Nutzung eines Haus- und/oder Biomüllgefäßes für benachbarte Grundstücke haftet als Gesamtschuldner.

Der Verband kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehälter durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 1 festlegen.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Haus- und Biomüllbehälter in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl wie folgt zu beschaffen oder zu mieten und stets betriebsbereit zu halten:

- Hausmüllbehälter mit Transponder (§ 16 Abs. 1) mit einem Volumen bis einschließlich 240 Liter sind selbst zu beschaffen.
- Hausmüllbehälter mit Transponder (§ 16 Abs. 1) mit einem Volumen ab 660 Liter können vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen gemietet werden.
- Biomüllbehälter mit Transponder (§ 17 Abs. 1) werden vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen bereitgestellt.

Bei Wechsel des Entsorgungssystems durch den Verband dürfen für den Anschlusspflichtigen keine unzumutbaren Belastungen entstehen.

(5) Die Anschlusspflichtigen haben auf den angeschlossenen Grundstücken einen Stellplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Behälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke nach Abs. 3.

§ 23

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Die Wertstoff-, Haus- und Biomüllbehälter dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Dabei gelten folgende maximal zulässige Füllgewichte: für einen 120 l Behälter 50 kg, 240 l Behälter 85 kg und 1.100 l Behälter 300 kg.

(2) Die Abfallbehälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis 6.00 Uhr (Ausnahmen davon werden vom Verband bekannt gegeben), frühestens jedoch am Abend des Vortages, auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Der

Transportweg zum Entsorgungsfahrzeug darf 10 m nicht überschreiten. Zusätzlich müssen die Behälter innerhalb der 10 Meter-Grenze frei zugänglich, nicht unter Verschluss und rollbar (nicht über Treppen, Grünflächen u. s. w.) sein.

In Gebieten, in denen die Seitenladertechnik zum Einsatz kommt, sind die Behälter nach Anweisung des Entsorgers mit der Deckelöffnung zur Straße aufzustellen.

Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurück zu bringen.

(3) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben Überlassungspflichtige die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen.

(4) Fahrzeuge und Fußgänger dürfen unter Beachtung des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Soll am Leerungstag ein Hausmüllbehälter nicht geleert werden, ist der Nutzer des Behälters für die Verhinderung der Kippung selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

(6) Können die Hausmüll- oder Biomüllbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. bei fest gefrorenem Abfall im Behälter), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Wertstoff-, Haus- und Biomüllbehälter ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältern zu parken. Die sichere Zufahrt ist unter Beachtung der StVO §§ 12, 41 zu gewährleisten.

3. Abschnitt

Selbstanlieferung von Abfällen

§ 24

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen.

Der Verband informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Antrag über die Anlagen i. S. des Satzes 1.

Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

§ 25

Grundsätze der Entsorgung von Abfällen

(1) Abfälle sind an der Anfallstelle getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu erfassen.

(2) Abfälle zur Verwertung können dem Verband getrennt in folgenden Fraktionen überlassen werden:

- Papier/Pappe,
- Glas getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas,
- Leichtfraktion (Weißblech, Aluminium, Folien, Hohlkörper, Becher/Bliester und Getränkekartons),
- Almetalle,
- Bioabfälle.

Die Verwertung von weiteren Abfällen ist dem Verband auf Anfrage detailliert nachzuweisen. Der Verband kann im

Einzelfall die Überlassung dieser Abfälle anordnen, wenn eine ordnungsgemäße und schadfreie Verwertung nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Abfälle zur Beseitigung sind dem Verband zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(4) Zur Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen sind auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen deutlich voneinander unterscheidbare Abfallbehältnisse in ausreichender Anzahl aufzustellen und regelmäßig leeren zu lassen.

(5) Der Verband kann für einzelne Branchen oder Einrichtungsarten festlegen, welche dort regelmäßig und/oder in größeren Mengen anfallende branchenspezifische Abfälle zur Verwertung über Absatz 1 hinaus getrennt zu erfassen sind. Satz 1 gilt entsprechend für betriebspezifische Abfälle zur Verwertung aus einzelnen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen. Vor der Festlegung sind die Betroffenen zu hören.

(6) Unbeschadet des § 5 Abs. 2 kann der Verband für einzelne Abfälle die Abholung durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte festlegen oder dem Abfallbesitzer ein Recht zur Abholung einräumen.

§ 26

Anforderung an die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung

Anforderungen an die Anlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung sowie das Verhalten auf den Anlagen des Verbandes regeln die Betriebs- und Benutzungssatzungen bzw. -ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Verbandes und in ortsüblicher Weise.

§ 28

Gebühren

Der Verband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 ThAbfAG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Vorschriften gemäß § 5 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 sowie § 7, 3. Anstrich zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. den vom Verband Beauftragten das Betreten des Grundstücks zu Kontrollzwecken gemäß § 12 Abs. 3 Punkt 1 verweigert,
5. gegen die Getrennthaltung einzelner Abfallarten nach § 13 Abs. 1 verstößt und nach Abs. 2 angefallene Abfälle durchsucht und wegnimmt,

6. gegen die Vorschriften in §§ 16 bis 21 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten verstößt,

7. den Vorschriften nach §§ 22 und 23 über die Kapazität, Beschaffung, Standplätze und Bereitstellung der Abfallbehältnisse zuwiderhandelt,

8. unter Verstoß gegen § 24 Abfälle zu anderen als vom Verband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt,

9. gegen die Vorschriften in §§ 25 und 26 verstößt.

(2) Die im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 29 Abs. 2 ThAbfAG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € die übrigen nach § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des AWW Ostthüringen vom 14.12.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 30.05.2000 außer Kraft.

Gera, den 5.12.2001

Verbandsvorsitzende
Martina Schweinsburg

Siegel

Anlage 1

1. Siedlungsabfälle		bis 31.5.2005	ab 1.6.2005
150101	Verpackungen aus Pappe und Papier (hier: Verpackungsmaterial und Kartonagen)	B	V
150102	Verpackungen aus Kunststoff (hier: Poly-urethanabfälle, Polyurethanschaum, Verpackungsmaterial und Kartonagen, Polystyrolschaumabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunststoffbehältnisse, verunreinigte Kunststofffolien, Verpackungsmaterial und Kartonagen, ausgehärtete Kunststoffteile)	B	V
150105	Verbundverpackungen (hier: Verpackungsmaterial und Kartonagen)	B	V
150106	Gemischte Verpackungen (hier: Textiles Verpackungsmaterial, Verpackungsmaterial und Kartonagen)	B	V
150107	Verpackungen aus Glas	A	B
150109	Verpackungen aus Textilien	B	V
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen vorwiegend anorganisch, Polystyrolschaumabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, verunreinigte Kunststofffolien aus Brandschäden)	C	V
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (hier: desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbrauchbar gemachter Einwegspritzen)	C	V
180104	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln) (hier: desinfizierte Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen)	C	V
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106* fallen	C	V
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108* fallen (hier: Altmedikamente, Drogen, Drogenrückstände)	C	V
180203	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (hier: desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen-Tiermedizin)	C	V
190801	Sieb- und Rechenrückstände (hier: Rechengut)	A	V
190802	Sandfangrückstände	A	V
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (hier: Faulschlamm aus mechanischer, mechanisch-biologischer und mechanisch-biologisch-chemischer Abwasserreinigung, Schlamm aus Phosphatfällung)	A	V
190901	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände (hier: Abfisch-, Mäh- und Rechengut)	A	V
190902	Schlämme aus der Wasserklärung (hier: Sedimentationsschlamm/ Schlamm aus Eisenfällung/Schlamm aus Manganfällung)	A	A
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung (hier: Schlamm aus Wasserenthärtung)	A	A
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen (hier: Sortierreste DSD – 2330)	A	V
200102	Glas	A	B
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Phenol- und Melaminharzabfälle, Leim- und Klebemittel- ausgehärtet, Kitt- und Spachtelabfälle ausgehärtet, Polyesterharzabfälle, sonstige Gießharzabfälle -ausgehärtet, Imprägnierharzabfälle)	C	V
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen (hier: Phenol- und Melaminharzabfälle, Leim- und Klebemittel- ausgehärtet, Kitt- und Spachtelabfälle -ausgehärtet, Polyesterharzabfälle, sonstige Gießharzabfälle -ausgehärtet, Imprägnierharzabfälle, Altlacke, Altfarben -ausgehärtet)	B	V
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	B	V

200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	C	V
200139	Kunststoffe (hier: Polystyrolschaumabfälle, Polyurethanabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, Kunststoffbehältnisse, Polyolefinabfälle, sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle)	B	V
200199	Sonstige Fraktionen a.n.g.	A	V
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle (hier: Garten- und Parkabfälle)	B	V
200301	Gemischte Siedlungsabfälle (hier: Hausmüll 2322,2323, Wachskehrspäne)	B	V
200302	Marktabfälle	B	V
200303	Straßenkehrriecht	A	B
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	A	B
200307	Sperrmüll (2324/2325)	B	V
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	A	V

2. Abfälle aus Bautätigkeiten			
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier: Fliesen, Ziegel, Keramikabfälle (Bauschutt))	A	B
170106*	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen (nicht Baustellenabfälle))	A	C
170107	Gemische von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen (hier: Bauschutt (nicht Baustellenabfälle))	A	B
170202	Glas	B	B
170203	Kunststoff (hier: Polystyrolschaumabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, verunreinigte Kunststofffolien, ausgehärtete Kunststoffteile)	C	V
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Abfälle enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: Polystyrolschaumabfälle, Hartschaumabfälle, PVC- Abfälle, PVC-Folienabfälle, Verunreinigte Kunststofffolien, Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen, aus Brandschäden)	C	V
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische (hier: Straßenaufbruch)	C	V
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (hier: Straßenaufbruch, Bitumenabfälle, Asphalt, Brikettabfälle)	B	V
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier: Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	C	V
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 170410 fallen (hier: Kabelabfälle)	B	V
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: ölverunreinigter Boden/ Böden mit schädlichen Verunreinigungen)	A	B
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt	A	A
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: Mineralfaserabfälle)	B	C
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt (keine Mineralfaserabfälle)	B	C
170605*	asbesthaltige Baustoffe		C
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen (hier: Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), Gipsabfälle)	B	B
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen (hier: Baustellenabfälle)	C	V
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen (hier: Sortierreste Bauabfallaufbereitung 2331)	A	V

3. Produktionsspezifische Abfälle			
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen (hier: Steinschleifschlamm, Abschnitte/Reste von Grabsteinen)	A	B
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (hier: Futtermittelabfälle, Spelze, Spelzen und Getreidestaub)	B	V
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (hier: verunreinigte Kunststofffolien, Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft)	B	V

020202	Abfälle aus tierischem Gewebe (hier: Fettabfälle, Darmabfälle)	B	V
020304	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier: Überlagerte Nahrungsmittel, Melasserrückstände, überlagerte Genussmittel, Rückstände aus der Konservenfabrikation)	B	V
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	B	V
030307	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (hier: Rückstände aus der Papierherstellung (Spuckstoffe))	A	V
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A	V
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle (hier: Leimleder, Rohspalt, Gelatinespalt, Felle und Häute)	B	V
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (hier: Gerbereischlamm, Lederschleifschlamm, Ledermehl)	B	V
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) (hier: Chromlederabfälle)	B	V
040199	Abfälle a.n.g. (hier: sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	B	V
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) (hier: Stoff- und Gewebereste)	B	V
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern (hier: Polyamidfaserabfälle, Polyesterfaserabfälle, Polyacrylfaserabfälle, sonstige synthetische Faserabfälle, Wollabfälle, Fasern pflanzlicher Herkunft)	B	V
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern (hier: Stoff- und Gewebereste)	B	V
061302*	Gebrauchte Aktivkohle	B	V
070213	Kunststoffabfälle	B	V
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen	B	V
070216	Siliconhaltige Abfälle	B	V
070299	Abfälle a.n.g. (hier: Gummiabfälle)	C	V
070699	Abfälle a.n.g. (hier: überlagerte Körperpflegemittel, überlagerte Waschmittel)	B	V
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen (hier: Lackierereiabfälle ausgehärtet, Altlacke, Altfarben ausgehärtet)	B	V
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	B	V
080410	Kleb- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409* fallen (hier: ausgehärtete Leim- und Klebmittelabfälle, Kitt- und Spachtelabfälle)	B	V
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten (hier: Fotopapier/Film- und Celluloseabfälle)	B	V
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt (hier: Braunkohlenasche, Holzasche, Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen)	A	B
100115	Rost- und Kesselasche aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114* fallen	A	B
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen (hier: Formsande, Kernsande)	A	B
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen (hier: Gießereialtsand, Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände)	A	B
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen (hier: Formsande, Kernsande)	A	B
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen (hier: Gießereialtsand, Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände)	A	B
101103	Glasfaserabfall (hier: Mineralfaserabfälle, Altglas)	B	C
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 101111 fällt (hier: Glasabfälle)	A	B
101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313) (hier: auch Gipsabfälle)	A	B
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	B	V
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (hier: Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände, Strahlmittelrückstände ohne schädliche Verunreinigungen)	A	V
120199	Abfälle a.n.g.	A	V
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen (hier: Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen)	A	V

160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303* fallen	B	V
160304*	anorganische Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten		C
160305*	Organische Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten		C
160306	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305* fallen	B	V
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen (hier: Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen)	A	B
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A	V
190299	Abfälle a.n.g. (hier: Papierabfälle, die beim Lösen der Etiketten von Getränkeflaschen anfallen)	A	V
190304*	Als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle		B
190305	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304* fallen.		A
190306*	Als gefährlich eingestufte, verfestigte Abfälle		B
190307	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306* fallen		A
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	B	V
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	B	V
191204	Kunststoff und Gummi	B	V
191205	Glas	A	B
191208	Textilien	A	V
191211*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen die gefährliche Stoffe enthalten		B
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen (hier: Sortierreste gewerbliche Leichtfraktion (2332))	A	V
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	A	B

* besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Die Einteilung in die Kategorien **A**, **B** und **C** erfolgt auf der Grundlage des § 11 der Betriebs- und Benutzungssatzung.

V bedeutet Verbrennung – Anlieferung an den Müllumladestationen Untitz und Krölpä.